



**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
für den
Omnibusverkehr
(VG Rottal-Inn-Tarif)**

gültig vom 01.09.1997 an
aktualisiert am 01.07.2022

Zu beziehen durch
Vermittlung der RBO-Niederlassung Süd in Passau bzw.
RBO-Außenstelle Pfarrkirchen als Geschäftsstelle der VGRI

Änderungen und Ergänzungen

Berichti- gung-Nr.	Gültig ab	Kurzer Inhalt	Berichtigt am durch
1-25			eingearbeitet
26	01.01.2020	Ergänzung §18 Nr. 6 Mitnahme E-Scooter Aktualisierung des § 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge § 23 Sechserkarten entfällt § 23a wird § 23 Landkreiszehnerkarten § 23 Gültigkeit Landkreiszehnerkarten/ Entwerter SOB §23 b wird § 23 a Tageskarten §23 a Tageskarten wird ergänzt um Kindermitnahme § 27b VGRI-Netzticket Ergänzung um Kauf-Grundkarte	eingearbeitet
27	01.01.2021	Aktualisierung § 9 (6) Fahrausweise, Fahrunterbrechung Ergänzung §18 (1) Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel § 27b (4) a) VGRI-Netzticket	eingearbeitet
28	01.01.2022	§20 entfällt	Michael Kar- mainski, 11.10.2021
29	01.07.2022	Aktualisierung Anlage 1-7, 9 Aktualisierung §23 Landkreiszehnerkarten	eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
---------------	---

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	7
§ 3 Tarifstruktur	8
§ 4 Beförderungsentgelte	9-10
§ 5 Reinigungskosten	11
§ 6 Sonderregelung	12

II Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	13
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	14-15
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	16
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	17
§ 11 Unentgeltliche Beförderung	18
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen	19
§ 13 Ungültige Fahrausweise	20
§ 14 Erhöhter Fahrpreis	21
§ 15 Fahrpreiserstattung	22-23
§ 16 freibleibend	24

III Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	25-26
§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	27
§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge	28-29
§ 20 Bus-Kurierdienst	30
§ 21 Tiere, Führhunde	31
§ 22 Fundsachen	32

IV Fahrpreismäßigungen

§ 23 Landkreiszehnerkarten	33
----------------------------------	----

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

§ 23a Tageskarten	34
§ 24 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)	35
§ 25 Stammkunden-Abonnement	36-37
§ 25a Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket	38-39
§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	40-43
§ 27a UMWELT-Fahrausweise	44-45
§ 27b VGRI-NetzTicket	46
§ 27c Campusticket	47
§ 28 Kinder und Senioren	48
§ 29 Reisegruppen	49
§ 30 Kindergarten-Monatskarten	50
§ 31 Bahn-Card und Berechtigungsausweise	51

V Schlussbestimmungen

§ 32 Beschwerden	52
§ 33 Haftung / Fahrgastrechte	53
§ 34 Verjährung	54
§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen	54

VI Anlagen

- 1 Preistafel für den VG Rottal Inn-Linienverkehr
- 2 Sonderpreistafel für UMWELT-Fahrausweise (Jedermann)
- 3 Sonderpreistafel für UMWELT-Fahrausweise (Schüler)
- 4 Sonderpreistafel für UMWELT-Fahrausweise (Jedermann-Fahrpreispauschale)
- 5 Sonderpreistafel für UMWELT-Fahrausweise (Schüler-Fahrpreispauschale)
- 6 Sonderpreistafel für Landkreiszehnerkarten
- 7 Sonderpreistafel für Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung
- 8 Sonderpreistafel für VGRI-NetzTicket
- 9 Sonderpreistafel für Campusticket (Studierende)

Vorwort

1. Der Tarif enthält:

- die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für die Schienenstrecken der Südostbayernbahn (SOB) im Tarifgebiet der VGRI
- die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr und für die Schienenstrecken der Südostbayernbahn (SOB) im Tarifgebiet der VGRI

für die Beförderung von Personen und Sachen.

2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibus- und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen.

- | | |
|--|--|
| 1. Josef Asanger GbR
Haberzagl 1
84367 Tann | 2. Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH
Burgkirchner Str. 12
84489 Burghausen |
| 3. Mückenhausen Busunternehmen
GmbH
Industriesiedlung 6-8
84140 Gangkofen | 4. Schemmer Rupert und Sohn GdB
Verkehrs- u. Reiseunternehmen
Am Gangsteig 3
84329 Wurmansquick |
| 5. Stelzeneder Busreisen GmbH & Co.
KG
Hainberg 35
94424 Arnstorf | 6. DB RegioNetz Verkehrs GmbH
Südostbayernbahn
Bischof-von-Ketteler-Str. 1
84453 Mühldorf |
| 7. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg | |

- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien werden Wabentafeln herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen auf Grund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse mit diesen sicher im Sinne der gültigen, gesetzlichen Vorschriften befördert werden können. § 2 Abs. 2 gilt auch analog für Krankenfahrstühle (Rollstühle).
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Tarifstruktur

- (1) Für das Tarifgebiet der VGRI gilt ein Wabentarif.
- (2) Der Wabenplan ist in Anhang I dargestellt. Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet.
- (3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben. Das wiederholte Befahren einer Wabe zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Wabe zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Wabengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Wabe zugerechnet. Bei Fahrmöglichkeit über verschiedene Strecken gilt für die Preisberechnung die niedrigste Anzahl der nach dem Wabenplan zu befahrenen Waben. Die tatsächlich befahrene Strecke bleibt dabei unberücksichtigt.
- (4) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VGRI-Linienverkehr (Anlage 1).
- (5) Es ist mindestens 1 Wabe zu bezahlen. Der Fahrpreis wird für höchstens 10 Waben berechnet.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) a) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Preistafel, Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Der Fahrscheinverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.

c) Die in der Preistafel (Anlage 1) enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet der VGRI ein- oder ausbrechen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Mitgliedes der Verkehrsgemeinschaft.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
 - Regeltarif (Einzelfahrscheine) auf 5 Cent,
 - Regeltarif (Zehnerkarten) auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (7 Tage), Schülerwochenkarten auf 10 Cent,
 - Vario-Karten (31 Tage), Schülermonatskarten auf 10 Cent,
 - Stammkunden-Abo, UMWELT-Fahrausweise auf 10 Cent.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Er kann sich diesen Betrag bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung überweisen lassen.
Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

Weitergehende Ansprüche, sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Hinsichtlich der Anwendung des VG Rottal Inn - Tarifs gilt folgendes:

Dieser Tarif kommt zur Anwendung auf Linien, deren Linienverlauf

- a) gänzlich im Bereich der VG Rottal Inn liegt
 - b) nur teilweise im Bereich der VG Rottal Inn liegt, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Bereich der VG Rottal Inn erfolgt.
- (2) Das Lösen und Benutzen von zwei Fahrausweisen innerhalb einer Fahrt (gebrochene Abfertigung) ist nicht zulässig.
- (3) Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

II Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.
 9. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrunterbrechung

- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine, Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Rückfahrscheine zum doppelten Regelfahrpreis oder zu Sonderfahrpreisen werden nur in Ausnahmefällen ausgegeben. Diese sind in den Linienbestimmungen benannt.
- (3) Mehrfahrtenkarten, Vario-Karten (31 Tage), Vario-Karten (7 Tage), Stammkunden-Abonnement-Karten sind übertragbar. Tageskarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, und somit nicht übertragbar sind. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Landkreiszehnerkarten zu zehn Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (5) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (6) Der Fahrgast hat den Fahrausweis an den Entwertern der Südostbayernbahn (SOB) an den Bahnhöfen/ Bahnhaltspunkten zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (7) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (8) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Ausgenommen hiervon bei den anderen Fahrausweisen ist ein eventuell erforderlicher Umstieg um das Fahrtziel zu erreichen. Beim Umsteigen in Richtung Fahrtziel darf zwischen den betroffenen Fahrten ein Zeitraum von max. 45 Minuten liegen. In den LiB können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Regelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Regelfahrscheine die im Vorverkauf ausgegeben werden gelten an dem auf der Karte angegebenen Geltungstag. Auch hier endet die Geltungsdauer um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (3) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag fünf Monate.
- (4) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (5) Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (6) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.

Omnibuslinien die nicht dem Nahverkehr dienen, werden in den Linienbestimmungen (LiB) genannt.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Fahrpreis für Kinder (gemäß § 28 VGRI-Tarif) erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Rottal Inn unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien der VGRI nach § 42 PBefG anerkannt:
 1. die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S); ab 01.09.2002 gelten die Streckenzeitkarten B/S nur noch im ein- und ausbrechenden Verkehr.
 2. Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Nacht, BahnCard 100
- (2) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (3) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte wird auch die zugehörige Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Berechtigungskarte auch die zugehörige Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte eingezogen.

§ 14 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60 €.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 5 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Vario-Karte (7 Tage) bzw. Schülerwochenkarte, mindestens 60 €, zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet, 60 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehungfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VGRI-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,50 €, höchstens 5 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,50 € werden nicht erstattet.

- (7) Vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.
Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet soweit in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Die Bearbeitungsgebühr wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VG Rottal Inn zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,50 € erstattet.

§ 16 künftig freibleibend

III Beförderung von Sachen

§ 17 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Rollatoren, Einkaufstrolleys, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen und die Beförderung von Krankenfahrstühlen (Rollstühlen) gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, werden unentgeltlich befördert. Fahrradbeförderung erfolgt im Bus kostenlos, sofern dies aus Platzgründen möglich ist.

In den Zügen der Südostbayernbahn wird das Entgelt nach den Beförderungsbestimmungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) erhoben.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Für die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen , sogenannten E-Scootern, gilt:

1. Der für die jeweilige Linienfahrt eingesetzte Bus muss zur Beförderung von E-Scootern über einen Rollstuhlplatz gemäß Richtlinie UN/ECE R 107 sowie über eine ausreichend lange Aufstellfläche verfügen.
2. Der zur Beförderung kommen sollende E-Scooter muss vom E-Scooter-Hersteller eine Freigabe zur Beförderung mit aufsitzender Person in im ÖPNV-Linienverkehr eingesetzten Bussen bei rückwärtiger Aufstellung am Rollstuhlplatz haben.

3. Nutzerinnen und Nutzer von E-Scootern müssen in der Lage sein, in den für die jeweilige Linienfahrt eingesetzten Bus selbständig und ordnungsgemäß ein- und ausfahren sowie an dessen Rollstuhlplatz rangieren zu können.
 4. Der Rollstuhlplatz und die dortige Aufstellfläche im für die jeweilige Linienfahrt eingesetzten Bus darf nicht bereits durch Rollstuhl, Kinderwagen, anderen E-Scooter oder viele stehende Fahrgäste belegt sein.
- (5) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 18 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen. Falt- und Klappräder in zusammengeklappten Zustand zählen als Handgepäck. Im ausgeklappten Zustand ist der § 19 anzuwenden.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
Für die Beförderung von Krankenfahrstühlen siehe § 2 Abs. 2.
- (6) Die Mitnahme von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen, sogenannten E-Scootern, ist

in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1)– und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, gestattet.

Abb. 1



Die Mitnahmepflicht beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (Abb. 2) gekennzeichnet sind.

Abb. 2



§ 19 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge

- (1) Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (LiB) bekannt gegebenen Linien befördert.

Fahrzeug

Fahrrad	klassisches Fahrrad ohne elektrische Unterstützung
E-Bike	Fahrrad mit E-Motor
Faltrad	Faltbares Fahrrad / E-Bike
E-Tretroller	Elektro-Kleinstfahrzeug
E-Kickboard	
Hoverboard	
E-Board	

- (2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad / Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.
- (3) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen und beaufsichtigen.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt. Ausgenommen hiervon sind:
- Kinderfahrrad mit einer Reifengröße bis 12,5 Zoll (31 cm)
 - Zusammengeklapptes Faltrad (faltbares Fahrrad oder E-Bike)
 - Zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
 - Hoverboard
 - E-Board
- (6) Von der Beförderung ausgeschlossen sind:
- E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.
 - Nicht zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

- (7) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.
- (8) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

In den Zügen der Südostbayernbahn wird das Entgelt nach den Beförderungsbestimmungen für Personen durch die Unternehmen der DB AG (BB Personenverkehr) erhoben.

Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

§ 20 künftig freibleibend

§ 21 Tiere, Führungshunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde) ist ausgeschlossen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

§ 22 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

Nach Ablauf von frühestens zwei Wochen werden die Fundsachen an das zuständige Fundbüro weitergegeben.

Abschnitt IV: Fahrpreismäßigungen

§ 23 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Sonderpreistafel (Anlage 7) und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VG Rottal-Inn in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Landkreiszehnerkarten werden im Bus beim Fahrpersonal und an Verkaufsstellen der Bahn ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt.

Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag fünf Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Je nach Nutzung sind vor Fahrtantritt die entsprechenden Fahrtenfelder zu entwerten. Bei Nutzung einer Buslinie hat die Entwertung der Fahrtenfelder handschriftlich durch das Fahrpersonal zu erfolgen, bei Nutzung der Südostbayernbahn (SOB) muss die Entwertung der entsprechenden Fahrtenfelder vor Fahrtantritt mittels Entwerter an den Bahnhöfen/ Bahnhaltungen erfolgen.

§ 23 a Tageskarte

Tageskarten berechtigen eine Person zu beliebig vielen Fahrten auf den Linien der VGRI.

Die Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtnehmers zu versehen und nicht weiter übertragbar.

Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde.

Es können bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kostenlos mitgenommen werden.

§ 24 Vario-Karte (31 Tage), Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages. Vario-Karten (7 Tage) gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.
- (3) Vario-Karten (31 Tage) und Vario-Karten (7 Tage) werden nur in den Fahrzeugen, an Bahnhöfen mit Verkaufsstelle oder Automaten ausgegeben. Ausnahmen können von der VGRI in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (4) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S im ein- und ausbrechenden Verkehr wird auch in den Bussen der VGRI anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet

§ 25 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 24 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der VG Rottal Inn zur Abbuchung der Monatsbeiträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der VG Rottal-Inn vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z. B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der VG Rottal-Inn zu beantragen.
Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen.
Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (5) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.
Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der VG Rottal Inn mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 4 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der VG Rottal Inn eingezogen. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.
Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Geschäftsstelle der VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24.
- (9) Für unlesbare oder unprüfbare Abo-Karten wird einmalig kostenlos eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Die unbrauchbare Abo-Karte ist an die Geschäftsstelle der VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (10) Die Inhaber von Abo-Karten können an den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bei ihren Fahrten eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitnehmen.

§ 25 a Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket

- (1) Das „Stammkunden-Abonnement als Job-Ticket“ kann von Arbeitgebern (Firmen, Behörden, Verbänden usw.) bestellt werden. Voraussetzung ist eine Bestellung für mindestens 40 Mitarbeiter. Die Preise für das Stammkunden-Abonnement in der Anlage 1 des VG Rottal-Inn-Tarifs ermäßigen sich dann um 5 %. Bei einer Bestellung für mindestens 80 Mitarbeiter erhöht sich die Ermäßigung auf 7,5 %.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Job-Tickets mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr bestellt werden. Die Bestellung ist ab jedem 1. eines Monats möglich, muss jedoch mindestens drei Wochen vor dem ersten Gültigkeitstag bei der VG Rottal-Inn eingehen. Die VG Rottal-Inn übergibt die bestellten Job-Tickets mindestens 1 Woche vor dem ersten Gültigkeitstag dem Arbeitgeber, der die Ausgabe der Job-Tickets an die Mitarbeiter und die Fahrgelderhebung in eigener Zuständigkeit übernimmt.

Werden die Job-Tickets nicht einen Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Job-Tickets vor Ablauf der Jahresfrist im Gesamten zurückgenommen, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Monatskarten gemäß § 24 des VG Rottal-Inn-Tarifs nacherhoben.

- (2) Die Bestellung der einzelnen Job-Tickets hat mit einem besonderen Bestellschein zu erfolgen, der bei der VG Rottal-Inn (Geschäftsstelle) fmdl. angefordert werden kann.
- (3) Wird die Mindestzahl von 40 bzw. 80 durch Einzelkündigungen unterschritten, werden für die verbleibenden Mitarbeiter ab dem folgenden Monat die Fahrpreise des Stammkunden-Abonnements (ohne jegliche Ermäßigung) in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung gemäß Abs. (1) wird erst dann wieder gewährt, wenn durch Nachbestellungen die Mindestzahlen erreicht werden.

- (4) Das Job-Ticket ist eine personenbezogene - nicht übertragbare - Jahreskarte. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Beförderungsstrecke. An den Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen können wie beim Stammkunden-Abonnement eine Person kostenlos und bis zu vier weitere Personen zum halben Regelfahrpreis mitgenommen werden.
- (5) Der sich monatlich aufgrund der Bestellung ergebende Gesamtbetrag wird jeweils bis spätestens zum 5. des Nachmonats dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die während eines Monats zurückgegebenen Job-Tickets werden im darauf folgenden Monat in Abzug gebracht. Eine Teilerstattung für den Rückgabemonat wird nicht vorgenommen.
- (6) Bei Änderung der Preise für das Stammkunden-Abonnement (§ 25) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (7) Für abhanden gekommene Job-Tickets wird gegen ein Entgelt von 25 € einmalig ein Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Job-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VG Rottal Inn zurückzugeben.
- (8) Für unlesbare oder unprüfbare Job-Tickets wird einmalig ein kostenloses Ersatz-Job-Ticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Das unbrauchbare Job-Ticket ist an die VG Rottal Inn (Geschäftsstelle) zurückzugeben.
- (9) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des VG Rottal-Inn-Tarifs.

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) - Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
- mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten, einschließlich Bundesfreiwilligendienst.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
- 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
 - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 - 3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Bussen und im Zug und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der VG Rottal-Inn in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Berechtigungskartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VG Rottal-Inn gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist mit einem aktuellen Passbild zu versehen und eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden. Die Schülermonatskarten der Folgemonate sind getrennt von der Berechtigungskarte sorgfältig aufzubewahren.

Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

Den Verlust der Berechtigungskarte und/oder der Schülermonatskarten hat der Schüler unverzüglich der VG Rottal Inn (Geschäftsstelle) mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Erklärung über den Verlust einer Berechtigungskarte/Schülermonatskarte(n)“ zu verwenden. Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte mit dem vorgenannten Vordruck zurückzugeben.

Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte/Schülermonatskarten) wird erstmals gegen ein Entgelt von 20 €, beim zweiten Mal in begründeten Ausnahmefällen gegen ein Entgelt von 50 €, eine abermalige Ersatz-Berechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt.

Abhanden gekommene Berechtigungskarten bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VG Rottal Inn zurückzugeben.

- d) Für die im Abs. (6) a) aufgeführten Berechtigten entfällt die Vorlage einer Berechtigungskarte zu Bus-Schülerfahrausweisen.

§ 27 a UMWELT-Fahrausweise

- (1)
 - a) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. der Fahrpreis für mindestens eine Monatskarte nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei UMWELT-Fahrausweisen nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 3 und 4.
 - b) Wenn von Landkreisen, Arbeitgebern, etc. zu UMWELT-Fahrausweisen eine bestimmte Fahrpreispauschale übernommen wird, errechnet sich der Fahrpreis nach den Sonderfahrpreistafeln gem. Anlagen 5 und 6.
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von UMWELT-Fahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VG Rottal Inn in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die UMWELT-Fahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VG Rottal Inn. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein UMWELT-Fahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Vario-Karten (31 Tage) bzw. Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein UMWELT-Fahrausweis
 - wegen Arbeitslosigkeit,
 - lang anhaltender Krankheit,
 - Wegzug oder
 - sonstigen schwerwiegenden Gründen gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden- Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten).
- (4) Der UMWELT-Fahrausweis Schüler muss vom Fahrgast mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden.

§ 27 b VGRI-NetzTicket

- (1) Das VGRI-NetzTicket kann von jedermann erworben werden, der mit 1. Wohnsitz im Landkreis Rottal-Inn gemeldet ist. Das VGRI-NetzTicket setzt sich aus Grundkarte und Netzzuschlag zusammen.
- (2) Bei langfristig gebundenen ÖPNV-Nutzern wird die vorhandene Fahrkarte zur Grundkarte. Hierzu zählen Schüler für welche die Fahrtkosten von einem Aufgabenträger übernommen werden, Nutzer von UMWELT-Fahrausweisen Schüler und Nutzer von UMWELT-Fahrausweisen Jedermann. Alle anderen ÖPNV-Nutzer haben die Möglichkeit eine Grundkarte und das damit verbundene VGRI-NetzTicket zu erwerben. Die Preise sind in der VGRI-Preistafel (Anlage 8) enthalten. Wird der Netzzuschlag von einem Dritten (z. B. Landkreis) übernommen, wird über das Verfahren eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (3) Das VGRI-NetzTicket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VGRI innerhalb des Landkreises Rottal-Inn. Das VGRI-NetzTicket ist mit einem Lichtbild zu versehen.
- (4) Das VGRI-NetzTicket ist nicht übertragbar (nur der auf der Grundkarte eingetragene Inhaber ist berechtigt das Tarifangebot in Anspruch zu nehmen) und ist wie folgt gültig:
 - a) ab 12:00 Uhr an Schultagen
 - b) ab 9:00 Uhr an allen übrigen Tagen
- (5) Bei Kündigung vor Ablauf der Geltungsdauer werden bereits entrichtete Kosten, für die Grundkarte sowie den Netzzuschlag, nicht erstattet.
- (6) Bei Verlust des VGRI-NetzTicket (nicht langfristig gebundene ÖPNV-Nutzer) wird einmalig gegen ein Entgelt von 15,00 EUR ein Ersatz-VGRI-NetzTicket für die restliche Geltungsdauer, zu gleichen Konditionen, ausgestellt.

§ 27 c Campusticket

- (1) Das Campusticket kann nur von Studenten unter Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung beantragt werden und wenn von Dritten der Fahrpreis für mindestens eine Monatskarte nach der regulären Preistafel übernommen wird.

Die Fahrpreiszusammensetzung (Fahrgastanteil/Anteil Dritter) des Campusticket ist in der Sonderfahrpreistafel Anlage 9 ersichtlich.

- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:

- a) Die Ausgabe des Campustickets ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VG Rottal Inn in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- b) Das Campusticket ist vom Fahrgast für sechs Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.

Laufzeiten:

Sommersemester April – September (Bestellung bis 15.02.)

Wintersemester Oktober – März (Bestellung bis 15.08.)

- c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VG Rottal Inn. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Campusticket innerhalb der Laufzeit gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Schülermonatskarten nacherhoben. Von einer Nacherhebung kann in schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 25 (Stammkunden- Abonnement) und § 26 (Schülermonatskarten).
 - (4) Das Campusticket muss vom Fahrgast mit einem aktuellen Lichtbild versehen werden.

§ 28 Kinder und Senioren

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie an Senioren/Seniorinnen ab vollendetem 65. Lebensjahr werden Regelfahrscheine mit rund 40% Ermäßigung ausgegeben.

Für Kinder- und Senioren-Reisegruppen gilt § 29.

§ 29 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins Erwachsener erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (4) Bei Senioren-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr tarifmäßig als eine Person.
- (4) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der Geschäftsstelle der VG Rottal Inn gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen (Bus oder Zug) befördert werden kann.

§ 30 Kindergarten - Monatskarten

- (1) a) Auf Antrag von Aufgabenträgern (Lkr., Gde., Kindergarten usw.) werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, wenn sie noch nicht eingeschult sind, von ihrem jeweiligen Wohnort zum Sitz eines Kindergartens befördert. Die Beförderung ist formlos bei der VG Rottal-Inn (Geschäftsstelle) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Namensliste der zu befördernden Kinder unter Angabe der jeweiligen Beförderungsstrecke beizugeben.

b) Zwischen dem Aufgabenträger und der VG Rottal-Inn ist für die Dauer eines Schuljahres eine Vereinbarung abzuschließen. Diese gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Aufgabenträger oder von der VG Rottal-Inn gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Partner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Die Beförderung muss mit Fahrten des allgemeinen Linienverkehrs möglich sein.
- (3) Die Fahrpreise werden nach der Preistafel für den VG Rottal-Inn-Linienverkehr (Kindergarten-Monatskarten) erhoben. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (4) Die Kindergartenkinder sind gemäß der §§ 7 und 8 des VG Rottal-Inn-Tarifs von einer Aufsichtsperson zu begleiten. Der Fahrpreis für die Begleitperson richtet sich nach dem Preis eines Stammkunden-Abonnements der kürzesten Entfernungszone.

§ 31 DB-Angebote
BahnCard und Berechtigungsausweise/DB-Konzernausweise und
Bayern Ticket

- (1) An Inhaber der BahnCard 25, 50 sowie der BC Jugend werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 8 ausgegeben (BahnCard 100 siehe § 12 (1) 2.). Die ermäßigten Regelfahrscheine aufgrund der BahnCard Jugend gelten an Schultagen erst ab 9.00 Uhr.
- (2) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) werden auf RBO-Linien in der VGRI Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Ausnahmen sind in den Linienbestimmungen geregelt.
- (3) Das Bayern Ticket in der jeweils gültigen Fassung wird anerkannt.
- (4) Folgende Mitarbeiterfahrscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus bei den DB Job-Tickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:

Job Ticket M

Schüler Ticket M

Familien-Heimfahrt

Familien-Besuchsfahrt

Tages-Ticket M

Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R

Persönliche NetzCard First

Persönliche NetzCard 2. Klasse

Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare Streckenkarten, Firmenfahrkarte Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)

- (5) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60% der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 32 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 7 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die RBO-Außenstelle Pfarrkirchen als Geschäftsstelle der VG Rottal-Inn, Bahnhofstraße 23a, 84347 Pfarrkirchen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

§ 33 Haftung

- (1) Die VG Rottal-Inn haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne § 17 Abs. 1 haftet die VG Rottal-Inn gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die VG Rottal-Inn bis zum Höchstbetrag von 50 € je Stück.
- (4) Für Fahrten in **Eisenbahnzügen** sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Für nach dem VGRI-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten auch erfolgen bei dem

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

§ 34 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 35 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der VG Rottal-Inn; insoweit übernimmt die VG Rottal-Inn auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die VG Rottal-Inn haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Vorbemerkung

- (1) Die in der Preistafel enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den VG Rottal-Inn-Linienverkehr, soweit die VG Rottal-Inn in den Linienbestimmungen (LiB) für eine VGRI-Linie nicht abweichende Preise festgesetzt hat.
- (2) Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächstfolgenden Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Regelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe zugrunde gelegt.

Preistafel für den VG Rottal-Inn-Linienverkehr

Fahrtpreistafel
für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Arbeitsstand: 02.06.2022

gültig ab: **1. Juli 2022**



Anlage 1

Preisstufe	einfache Fahrt									
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Erwachsene	Kinder (6-14)	übertragbar	übertragbar	übertragbar	übertragbar	übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar	nicht übertragbar
	Senioren (ab 65)	5 Mon gültig								

*

1. Waibe	2,30 €	1,50 €	19,50 €	13,60 €	49,40 €	41,20 €	42,00 €	11,80 €	20,90 €	8,00 €
2. Waiben	3,20 €	1,95 €	27,20 €	20,10 €	71,80 €	59,90 €	60,60 €	17,00 €	20,90 €	8,00 €
3. Waiben	4,00 €	2,40 €	34,00 €	25,30 €	90,60 €	75,60 €	76,60 €	21,40 €	25,20 €	8,00 €
4. Waiben	4,90 €	2,95 €	41,60 €	31,60 €	113,30 €	94,50 €	95,70 €	26,80 €	25,20 €	8,00 €
5. Waiben	5,20 €	3,15 €	44,20 €	36,20 €	129,70 €	108,20 €	110,40 €	30,90 €	29,10 €	8,00 €
6. Waiben	5,90 €	3,55 €	50,10 €	41,50 €	148,00 €	123,40 €	125,00 €	35,00 €	30,20 €	8,00 €
7. Waiben	6,80 €	4,10 €	57,80 €	45,90 €	164,30 €	137,00 €	138,80 €	39,90 €	35,60 €	8,00 €
8. Waiben	7,10 €	4,30 €	60,30 €	49,40 €	177,10 €	147,70 €	149,60 €	41,90 €	38,00 €	8,00 €
9. Waiben	7,80 €	4,70 €	66,30 €	54,00 €	193,40 €	161,30 €	163,30 €	45,70 €	41,90 €	8,00 €
10 und mehr	8,40 €	5,05 €	71,40 €	57,50 €	205,80 €	171,60 €	173,60 €	48,60 €	45,90 €	8,00 €

* = Tageskarte gültig am Lösungstag auf der gelbsten Strecke

Fahrtbeförderung im Zug (wenn aus Platzgründen möglich)	30,00 €
Vermietung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen	2,00 €
Fahrtpreibeschneidung	

VGRI-Netzticket gültig ein Jahr	60,00 €
- das VGRI-Netzticket gilt im gesamten Netz	
- an Schultagen ab 12:00 Uhr	
- an allen übrigen Tagen ab 9:00 Uhr	

Anlage 2



Sonderpreistafel Umweltfahrausweise

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

- I. Umweltfahrausweise werden nur ausgegeben, wenn von einem Landkreis, Arbeitgeber etc. der Fahrpreis für mindestens 2 Monatskarten übernommen wird.

Es gelten die Bestimmungen des § 27a VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.08.2022 00:00

U m w e l t f a h r a u s w e i s e J e d e r m a n n					
Spalte	1	2	3	4	5
Preisstufe	Beförderung- entgelt für 12 Monate (Tarif)	2 Monatskarten		3 Monatskarten	
		monatlicher Betrag Jedermann	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate	monatlicher Betrag Jedermann	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 12 Monate
		übertragbar		übertragbar	
1 Wabe	494,00 €	32,90 €	99,20 €	28,80 €	148,40 €
2 Waben	718,00 €	47,90 €	143,20 €	41,90 €	215,20 €
3 Waben	906,00 €	60,40 €	181,20 €	52,90 €	271,20 €
4 Waben	1.133,00 €	75,50 €	227,00 €	66,10 €	339,80 €
5 Waben	1.297,00 €	86,50 €	259,00 €	75,70 €	388,60 €
6 Waben	1.480,00 €	98,70 €	295,60 €	86,30 €	444,40 €
7 Waben	1.643,00 €	109,50 €	329,00 €	95,80 €	493,40 €
8 Waben	1.771,00 €	118,10 €	353,80 €	103,30 €	531,40 €
9 Waben	1.934,00 €	128,90 €	387,20 €	112,80 €	580,40 €
10 und mehr Waben	2.058,00 €	137,20 €	411,60 €	120,10 €	616,80 €



Anlage 3

Sonderpreistafel Umweltfahrausweise

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

- I. Umweltfahrausweise werden nur ausgegeben, wenn von einem Landkreis, Arbeitgeber
etc. der Fahrpreis für mindestens 1 Monatskarte übernommen wird.
Es gelten die Bestimmungen des § 27a VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.06.2022 00:00

U m w e l t f a h r a u s w e i s e S c h ü l e r - u n d A u s b i l d u n g s v e r k e h r					
Spalte	1	2	3	4	5
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 12 Monate (Tarif)	1 Monatskarten monatlicher Betrag Anteil Landkreis / Schüler Arbeitgeber für 12 Monate		2 Monatskarten monatlicher Betrag Anteil Landkreis / Schüler Arbeitgeber für 12 Monate	
		nicht übertragbar		nicht übertragbar	
1 Wabe	420,00 €	31,50 €	42,00 €	28,00 €	84,00 €
2 Waben	606,00 €	45,50 €	60,00 €	40,40 €	121,20 €
3 Waben	766,00 €	57,50 €	76,00 €	51,10 €	152,80 €
4 Waben	957,00 €	71,80 €	95,40 €	63,80 €	191,40 €
5 Waben	1.104,00 €	82,80 €	110,40 €	73,60 €	220,80 €
6 Waben	1.250,00 €	93,80 €	124,40 €	83,30 €	250,40 €
7 Waben	1.388,00 €	104,10 €	138,80 €	92,50 €	278,00 €
8 Waben	1.496,00 €	112,20 €	149,60 €	99,70 €	299,60 €
9 Waben	1.633,00 €	122,50 €	163,00 €	108,90 €	326,20 €
10 und mehr Waben	1.736,00 €	130,20 €	173,60 €	115,70 €	347,60 €

Anlage 4



Sonderpreistafel Umweltfahrausweise

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

- I. Umweltfahrausweise werden nur ausgegeben, wenn die Fahrpreispauschale gemäß Spalte 2 mit dem Landkreis, Arbeitgeber etc. in einer Vereinbarung festgelegt ist.

Es gelten die Bestimmungen des § 27a VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022
Arbeitsstand: 02.06.2022 00:00

Umweltfahrausweise Jedermann - Fahrpreispauschale			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	monatlicher Anteil des Benutzers/in	einmaliger Fahrpreisanteil des Landkreises, Arbeitgebers etc.	Beförderungsentgelt für 12 Monate
	X	Y	Z
	übertragbar		
1 Wabe	x	y	494,00 €
2 Waben	x	y	718,00 €
3 Waben	x	y	906,00 €
4 Waben	x	y	1.133,00 €
5 Waben	x	y	1.297,00 €
6 Waben	x	y	1.480,00 €
7 Waben	x	y	1.643,00 €
8 Waben	x	y	1.771,00 €
9 Waben	x	y	1.934,00 €
10 und mehr Waben	x	y	2.058,00 €

Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteils des Landkreises, Arbeitgebers, etc.: $12 \cdot X + Y = Z$



Sonderpreistafel Umweltfahrausweise

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

- I. Umweltfahrausweise werden nur ausgegeben, wenn die Fahrpreispauschale gemäß Spalte 2 mit dem Landkreis, Arbeitgeber etc. in einer Vereinbarung festgelegt ist.

Es gelten die Bestimmungen des § 27a VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.08.2022 00:00

Umweltfahrausweise Schüler - Fahrpreispauschale			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	monatlicher Anteil des Schülers/in	einmaliger Fahrpreisanteil des Landkreises, Arbeitgebers etc.	Beförderungs-entgelt für 12 Monate
	X	Y	Z
	nicht übertragbar		
1 Wabe	x	y	420,00 €
2 Waben	x	y	606,00 €
3 Waben	x	y	766,00 €
4 Waben	x	y	957,00 €
5 Waben	x	y	1.104,00 €
6 Waben	x	y	1.250,00 €
7 Waben	x	y	1.388,00 €
8 Waben	x	y	1.496,00 €
9 Waben	x	y	1.633,00 €
10 und mehr Waben	x	y	1.736,00 €

Formel zur Berechnung des Fahrpreisanteils des Landkreises, Arbeitgebers, etc.:

$$12 \cdot X + Y = Z$$



Anlage 6

Sonderpreistafel Landkreiszehnerkarte für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

Es gelten die Bestimmungen des § 23 VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.06.2022 00:00

Landkreiszehnerkarte			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Landkreis- zehnerkarte	Fahrpreisanteil des Fahrgastes	Fahrpreisanteil des Landkreises
1 Wabe	20,70 €	19,50 €	1,20 €
2 Waben	28,80 €	27,20 €	1,60 €
3 Waben	36,00 €	34,00 €	2,00 €
4 Waben	44,10 €	41,60 €	2,50 €
5 Waben	46,80 €	44,20 €	2,60 €
6 Waben	53,10 €	50,10 €	3,00 €
7 Waben	61,20 €	57,80 €	3,40 €
8 Waben	63,90 €	60,30 €	3,60 €
9 Waben	70,20 €	66,30 €	3,90 €
10 und mehr Waben	75,60 €	71,40 €	4,20 €



Anlage 7

Sonderpreistafel BahnCard-Ermäßigung

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

Es gelten die Bestimmungen des § 31 VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.06.2022 00:00

Regelfahrscheine mit BahnCard-Ermäßigung			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Regelfahrscheine Erwachsene mit BahnCard- Ermäßigung	Regelfahrscheine Kinder/Senioren mit BahnCard- Ermäßigung	
1 Wabe	1,75 €	1,15 €	
2 Waben	2,40 €	1,50 €	
3 Waben	3,00 €	1,80 €	
4 Waben	3,70 €	2,25 €	
5 Waben	3,90 €	2,40 €	
6 Waben	4,45 €	2,70 €	
7 Waben	5,10 €	3,10 €	
8 Waben	5,35 €	3,25 €	
9 Waben	5,85 €	3,55 €	
10 und mehr Waben	6,30 €	3,80 €	



Preistafel VGRI-NetzTicket (§27 b)

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Rottal-Inn (VGRI)

Tarifstand: 1. Juli 2022

Preis Grundkarte Jedermann (jährlich) für VGRI-NetzTicket	60,00 EUR ¹⁾
Preis Netzzuschlag (mtl.) für VGRI-NetzTicket	11,70 EUR

¹⁾ Grundkarte ist in Schülermonatskarte (KT - §26, Abs 6 a), Umweltfahrschein Schüler und Umweltfahrschein Jedermann (§27 a) enthalten.

Das VGRI-NetzTicket ist an die Gültigkeit der Grundkarte gebunden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im Tarifgebiet der VGRI.

Eingeschränkte Gültigkeit:

- an Schultagen ab 12:00 Uhr
- an allen übrigen Tagen ab 9:00 Uhr

Anlage 9



Sonderpreistafel Campusticket

für den Linienverkehr in der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)

Vorbemerkungen

- I. CampusTicket werden nur ausgegeben, wenn von einem Dritten (z.B. Landkreis) der Fahrpreis für mindestens 1 Monatskarte übernommen wird.

Es gelten die Bestimmungen des § 27c VGRI-Tarif.

Tarifstand: 1. Juli 2022

Arbeitsstand: 02.08.2022 00:00

CampusTicket für Studierende			
Spalte	1	2	3
Preisstufe	Beförderungsentgelt für 6 Monate (Tarif)	monatlicher Betrag Studierende	Anteil Landkreis / Arbeitgeber für 6 Monate
		nicht übertragbar	
1 Wabe	210,00 €	28,00 €	42,00 €
2 Waben	303,00 €	40,40 €	60,60 €
3 Waben	383,00 €	51,10 €	76,40 €
4 Waben	478,50 €	63,80 €	95,70 €
5 Waben	552,00 €	73,60 €	110,40 €
6 Waben	625,00 €	83,30 €	125,20 €
7 Waben	694,00 €	92,50 €	139,00 €
8 Waben	748,00 €	99,70 €	149,80 €
9 Waben	816,50 €	108,90 €	163,10 €
10 und mehr Waben	868,00 €	115,70 €	173,80 €